

## **1. ALLGEMEINE ARBEITSORDNUNG FÜR DIE KLUBRÄUME STOCKHOFSTRASSE 41 UND 39**

### 1. Einführung

Alle ausübenden (A-) Mitglieder können gegen Erlag einer Kautions einen Klubheimschlüssel für Stockhofstraße 41 leihweise erhalten. Sie werden vor der ersten Benützung der Arbeitsräume durch einen Klub-Beauftragten eingeführt.

Für das Fotostudio Stockhofstraße 39 gelten Sonderbestimmungen.

### 2. Besucherheft

#### Klubheim Stockhofstraße 41

Jeder Klubheimbesucher ist verpflichtet, sofort nach Betreten des Heimes mit leserlicher Schrift, Datum, Name und Mitgliedsnummer, Arbeitsraum, Uhrzeit, Grund des Besuches bzw. Art der Betätigung, z.B. Vergrößern, Film entwickeln, Bilder trocknen, Bilder schneiden, Porträtaufnahmen etc. zu vermerken. Vor dem Verlassen des Klubheimes muss ebenfalls wieder die Uhrzeit vermerkt werden.

Der Klubaussweis muss in jedem Falle immer neben dem Besucherheft hinterlegt werden.

Gewerbsmäßige Arbeit und Pfluscharbeit ist nicht gestattet.

Das Mitbringen von Gästen ist erlaubt, das Mitglied haftet für diese Personen.

Kinder brauchen erfahrungsgemäß eine besondere sorgfältige Aufsicht.

Sonstige klubfremde Personen (auch Organe von Behörden und Betrieben, z.B. Polizei, LinzAG usw.) dürfen nicht in die Klubräume eingelassen werden.

Sie sind zur Auskunftserteilung oder sonstigen Ermittlungen an die im Klubheim bekanntgegebenen Vertreter der Klubleitung zu verweisen. Letztere sind auch zu verständigen, falls besondere Ereignisse in den Klubräumen eintreten sollten, z.B. Feuer- oder Wasserschaden.

Für alle Nachteile, die dem Klub durch Nichtbeachtung dieser Weisungen entstehen, haftet das betreffende Mitglied.

#### Klubheim (Studio) Stockhofstraße 39

In diesem Klubheim, welches ausschließlich zur Erstellung von Lichtbildern benützt wird, besteht Eintragungspflicht in das dort aufliegende Besucherheft. Die Besucherhefteintragungen dienen der Klubleitung einerseits zur Kontrolle der Tätigkeit und der Auslastung der Klubeinrichtungen, andererseits werden vom Klub statistische Aufzeichnungen verlangt. Gewerbsmäßige Arbeit und Pfluscharbeit ist nicht gestattet.

Es besteht absolutes Rauchverbot, das Betreten mit Straßenschuhen ist zu unterlassen und der Boden ist frei von Verschmutzung zu halten (insbesondere um Beschädigungen des Hintergrundes zu vermeiden). Es ist generell auf ein sauberes Verlassen des Studios zu achten!

## **2. VORMERKUNG**

Für die beabsichtigte Benützung der Arbeitsräume können sich A-Mitglieder innerhalb der vorhergehenden Woche online im Google Kalender eintragen. Diese Vormerkung kann insgesamt pro Woche entweder für 2 x 3 oder 1 x4 Stunden erfolgen. Für Colorarbeiten können längere Arbeitszeiten vorgemerkt werden. Im Studio ist Projektabhängig eine passende Zeit einzutragen, ein unnötiges Blockieren ist jedoch zu unterlassen, so dass auch andere A-Mitglieder das Studio Zeitgerecht nützen können.

Wird eine vorgemerkte Zeit nicht eingehalten, so kann ein anderes Mitglied nach einer Wartezeit von 30 Minuten den Raum benützen. Die ursprüngliche Vormerkung verliert dann ihre Gültigkeit.

Ist ein Raum ohne Vormerkung besetzt, so kann sich ein anderes Mitglied – bei sofortiger Verständigung des Arbeitenden – unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Stunden gemäß Punkt 3 Abs. 2 vormerken. Wenn keine Vormerkung vorliegt, können die Arbeitsräume beliebig lange benützt werden.

### **3. SAUBERKEIT UND ORDNUNG**

Sauberkeit und Ordnung sowie schonende Behandlung aller Geräte sind eine selbstverständliche Pflicht!

Vorgefundene Schäden müssen sofort mit Datum und Uhrzeit leserlich und mit Unterschrift im Beschwerdebuch gemeldet werden, desgleichen wahrgenommene grobe Verstöße gegen die Arbeitsordnung.

Nichtgemeldete Schäden werden jeweils dem letzten Benützer des Gerätes oder der Dunkelkammer angelastet.

Rücksichtnahme auf unordentliche oder rücksichtslose Personen sind hier fehl am Platze.

Jedes Mitglied hat ruhig selbst Hand anzulegen, wenn irgendwie Unordnung bemerkt wird. Auf keinen Fall dürfen aber unbefugt Änderungen oder Reparaturen an den Geräten vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Lampenzentrierung, Schärfenautomatik, elektrischen Einrichtungen, Studioequipment, Zentralheizung usw.

### **4. PRIVATEIGENTUM**

Privateigentum der Mitglieder soll nicht unnötigerweise tagelang herumliegen. Solche Gegenstände wie Flaschen, Schachteln und Kisten, Kleidungsstücke, Negative, Bilder, div. Geräte usw. können nach 24 Stunden durch die Klubleitung entfernt werden.

### **5. STRENGSTENS VERBOTEN IST:**

- a) jede unbefugte Entnahme von Klubeigentum (dazu gehören auch Zeitschriften, Bäder, Kleingeräte);
- b) die Entnahme von Geräten und sonstigem Inventar der Farbdunkelkammer und deren Verwendung in anderen Dunkelkammern. Dies könnte für die Colorausarbeitung sehr unangenehme Folgen haben;
- c) die Verwendung stark stromverbrauchender, privater Elektrogeräte wie Heizkörper, Kochplatten und Tauchsieder;
- d) feuergefährliches Hantieren in den Klubräumen;
- e) jeder Missbrauch von Klubheimschlüsseln wie Weitergabe an klubfremde Personen, eigenmächtige Neuanfertigungen etc.
- f) die Entnahme von Geräten, Stativen, etc. aus dem Studio

### **6. SELBSTVERSTÄNDLICH IST, DASS ...**

nasse Flaschen nicht einfach „irgendwo“ hingestellt werden. Die meisten Fotobäder verursachen bleibende Flecken;

Handtücher nur zum Trocknen der Hände; nicht aber zum Aufwischen verschütteter Flüssigkeiten verwendet werden;

Griffe, Schrauben und alle sonstigen Einstellmöglichkeiten an Geräten mit Gefühl und nicht mit Gewalt bedient werden;

nach Benützung alles wieder sauber und ordentlich hinterlassen wird;

nach Arbeitsschluss die Hauptschalter der Dunkelkammern herausgezogen und am vorbestimmten Platz im Vorraum verwahrt werden;

jeder anständige Mensch für Schäden aufkommt, die er verursacht hat; während der Wintermonate die Heizung abgesenkt (Stellung 4) aber nicht abgedreht wird um Feuchtigkeit und Schimmelbildung vorzubeugen.

## **7. UNKAMERADSCHAFTLICHE ODER KLUBSCHÄDIGENDE „KOLLEGEN“ SIND UNERWÜNSCHT.**

Unkameradschaftliches Benehmen ist, wenn jemand durch grobe oder wiederholte Nichtbeachtung der Arbeitsordnung, durch fahrlässige Behandlung oder verschwenderischen Umgang mit Klubeigentum der Allgemeinheit Schaden oder Arbeiterschwernis zufügt.

Klubschädigend wirkt, wer durch sein Verhalten Dritten gegenüber (zB in der Öffentlichkeit, Hausparteien, Hausverwaltung, Nachbarn, Behördenvertretern etc.) die Interessen und das Ansehen des Klubs gefährdet bzw. in Misskredit bringt.

Laufende Verstöße gegen die Arbeitsordnung und Handlungen gegen die Vereinsstatuten können mit einer Geldbuße oder mit dem Vereinsausschluss geahndet werden.